



Statuten der Hallenbadgenossenschaft Pany

Personenbezeichnungen gelten für Angehörige beider Geschlechter

I. Firma, Sitz

Art. 1

Die «Hallenbadgenossenschaft Pany» mit Sitz in Luzein/GR ist eine Genossenschaft mit unbeschränkter Dauer gemäss Art. 828ff. OR und den nachfolgenden Statuten.

II. Zweck

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt im Interesse ihrer Mitglieder die langfristige Erhaltung und den Betrieb des Hallenbads in Pany als Anlage für die Benützung durch die Genossenschafter, ihre Angehörigen und Gäste. Sie hat gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Charakter.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Genossenschaft, das Hallenbad mit den betriebsnotwendigen Räumen und Infrastrukturen – im Eigentum der Stockwerkeigentümergeinschaft Traza, Pany – zu betreiben.

Nach der Betriebsübernahme ist die Genossenschaft besorgt für die Sanierung, den Betrieb und die Instandhaltung des Hallenbads.

III. Grundsätze

Art. 3

Die Genossenschaft ist politisch und weltanschaulich neutral.

Art. 4

Das Hallenbad ist den Benutzern zu möglichst günstigen, aber betriebswirtschaftlich tragbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Mit Vereinen, Schulträgern und anderen privaten oder öffentlichen Institutionen können spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 5

Die Anlage darf nicht zweckentfremdet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglied können natürliche, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Personengemeinschaften werden. Juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personengemeinschaften haben eine Vertretung zu delegieren.

Art. 7

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und Zeichnung eines Anteilsscheins.

Mitglieder, welche mehrere Wohneinheiten besitzen, haben pro nutzungsberechtigte Wohneinheit mindestens je 1 Anteilsschein zu zeichnen.



Für juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmt der Vorstand die Anzahl der zu erwerbenden Anteilscheine.

Art. 8

Die Mitgliedschaft beinhaltet den Anspruch auf unentgeltliche Benützung des Hallenbads durch den Genossenschafter selbst, sowie diejenigen Personen die im entsprechenden Haushalt untergebracht sind (Familienmitglieder, Gäste, Mieter).

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 9.1 - durch Austritt, der vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- 9.2 - durch Tod, wobei die Erben die Mitgliedschaft beibehalten können. In diesem Fall haben sie einen Vertreter zu bestellen;
- 9.3 - bei juristischen Personen und Personengemeinschaften durch Auflösung;
- 9.4 - durch Ausschluss gemäss Art. 10 der Statuten.

Art. 10

Die Genossenschaftsversammlung kann über den Ausschluss von Mitgliedern bestimmen, die gegen den Zweck und die Statuten der Genossenschaft verstossen haben oder die sich dem Entscheid der Genossenschaftsversammlung oder dem Vorstand widersetzt haben. Gemäss Art. 846 OR kann der Ausgeschlossene innerhalb von 3 Monaten einen Richter anrufen.

Art. 11

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder – oder deren Erben – haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Das Anteilscheinkapital wird wie folgt zurückerstattet: Finanzielles Vermögen der Genossenschaft gem. aktuellem Zeitpunkt geteilt durch die Anzahl der Anteilscheine, jedoch maximal CHF 1'000.00. Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

Wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert, kann der Vorstand die Rückzahlung bis auf höchstens 36 Monate hinausschieben.

Innerhalb von sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Schuldverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen. Der Vorstand ist berechtigt, solche Schulden mit dem Rückzahlungsanspruch zu verrechnen.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es besteht weder eine persönlich Haftung noch eine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

V. Organe

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 13.1 - die Genossenschaftsversammlung;
- 13.2 - der Vorstand;
- 13.3 - die Revisionsstelle.

Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt.



VI. Genossenschaftsversammlung

Art. 14

Der Genossenschaftsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- 14.1 - die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 14.2 - die Wahl und Abberufung des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle; vorbehalten bleibt Art. 926 Abs. 3 OR;
- 14.3 - die Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- 14.4 - die Festsetzung des Jahresbeitrags (Art. 29.2) und Genehmigung des Budgets;
- 14.5 - die Entlastung des Vorstands;
- 14.6 - Ausschluss eines Mitglieds;
- 14.7 - die Beschlussfassung über Anträge der Genossenschafter und über Gegenstände, die der Genossenschaftsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 15

Wenn die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, kann die Genossenschaftsversammlung auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Genossenschafter, die ihr zustehenden Geschäfte ganz oder teilweise durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) entscheiden lassen.

Art. 16

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung findet jährlich im zweiten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Genossenschafter können unter Angabe der Traktanden jederzeit eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einberufen bzw. verlangen.

Anträge zuhanden der Genossenschaftsversammlung müssen spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 17

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personengemeinschaften haben eine Vertretung zu delegieren.

Art. 18

Die Genossenschaftsversammlung beschliesst und wählt, soweit es Gesetz oder Statuten nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Abstimmungsgang entscheidet das relative Mehr.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident (Stichentscheid), bei Wahlen das Los.

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds kann geheim beschlossen oder gewählt werden, wobei über den Antrag selber offen abzustimmen ist.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft sowie für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.



VII. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft und fasst für alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, verbindliche Beschlüsse.

Der Vorstand kann insbesondere eine Betriebsordnung erlassen und die erforderlichen Arbeitsverträge abschliessen. Er kann die unmittelbare Betriebsführung einem Betriebsleiter übertragen, der weder Genossenschafter noch Mitglied des Vorstands sein muss.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden.

Die Genossenschaftsversammlung kann öffentlich-rechtlichen Körperschaften das Recht einräumen, je ein amtierendes Mitglied ihrer Exekutivorgane in den Vorstand abzuordnen.

Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 21

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht mindestens aus folgenden Chargen:

21.1 - Präsident

21.2 - Vizepräsident

21.3 - Kassier

21.4 - Aktuar

21.5 - Technik & Betrieb

21.6 - Mitgliederverwaltung

21.7 - IT & Kommunikation

Für die Sitzungstätigkeit und ausserordentliche persönliche Zeitaufwände kann der Vorstand seinen Mitgliedern eine angemessene Entschädigung ausrichten, welche die Höhe der in der Gemeinde Luzein geltenden Sitzungsgelder nicht übersteigen darf.

Art. 22

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen.

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen je zu zweien kollektiv. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung erweitern und insbesondere den einzelnen Mitgliedern des Vorstands chargenspezifische Zeichnungsberechtigungen erteilen.

Art. 23

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefällt. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 24

Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.



VIII. Revisionsstelle

Art. 27

Interne Revision

Zur internen Prüfung der Geschäftsführung und der Bilanz wählt die ordentliche GV eine Revisionsstelle, bestehend aus drei Revisoren. Deren Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein. Der Revisionsstelle stehen die im Gesetz genannten Befugnisse zu.

Externe Revision (gesetzliche Revisionsstelle)

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

IX. Finanzielles

Art. 28

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt und besteht aus dem Anteilscheinkapital.

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- 28.1 - dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in auf den Namen lautende Anteilscheine von je Fr. 1000.- ;
- 28.2 - dem Jahresbeitrag (für Immobilienbewohner/-besitzer: 1 Beitrag pro nutzungsberechtigte Wohneinheit);
- 28.3 - Beiträgen und Gebühren von öffentlichen und privaten Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Privatpersonen;
- 28.4 - Darlehen und Bankkrediten.

Art. 29

Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilschein zu Fr. 1000.- zu übernehmen. Eine Höchstzeichnungsgrenze besteht nicht.

Für Genossenschafter, welche im Besitz mehrerer Wohneinheiten sind, gelangen die Bestimmungen von Art. 7 zur Anwendung.

Art. 30

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.



Art. 31

Ein Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

- 31.1 - Äufnung des Genossenschaftsvermögens;
- 31.2 - bei gutem Geschäftsgang Verzinsung der Anteilscheine in bar mit maximal dem Zinssatz, der von der Kantonalbank des Kantons Graubünden für bestehende erste Hypotheken auf Wohnliegenschaften gewährt wird;
- 31.3 - Zuweisung des verbleibenden Rests an die Reserven oder Vortrag auf neue Rechnung.

Art. 32

Wird der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet, so ist davon jährlich ein Zwanzigstel dem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals erreicht hat, mindestens jedoch während 20 Jahren.

Art. 33

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaftsorgane ist ausgeschlossen.

XI. Auflösung und Liquidation

Art. 34

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, ist die Liquidation durch den amtierenden Vorstand durchzuführen, sofern nicht die Genossenschaftsversammlung andere Personen damit beauftragt.

Art. 35

Ein allfälliges Nettovermögen wird in absteigender Priorität wie folgt verwendet:

- 35.1 - Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert;
- 35.2 - Übergabe des Restvermögens an die Stiftung Pro Juventute Schweiz, Zürich.

XII. Bekanntmachungen

Art. 36

Die Einladungen erfolgen mit schriftlicher Mitteilung per Post oder mit e-mail an die Mitglieder. Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Genehmigt durch die 7. Genossenschaftsversammlung der "Hallenbadgenossenschaft Pany", am 11. April 2026

Pany, 11. April 2026

Peter Müller, Präsident